Servis-
und
Einquartierungs-



für sämtliche
in denen Ost- und West-Preußischen Provinzen
einquartirte Regimenter
von der

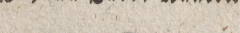
Infanterie und Cavallerie.

De Dato Potsdam den 23. Sept. 1773.





Marienwerder,
in der Königlich West-Preußischen Hofbuchdruckerey,
bey Johann Jacob Kanter.







Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen 2c. Unser allergnädigster König und Herr allerhuldreichst resolviret, bey dem Servis- und Einquartierungs-Wesen in Dero Ost- und West-Preußischen Provinzen einige Veränderung vorzunehmen, und solches mit besserer Ordnung und mit mehrerer Gleichheit reguliren zu lassen, dergestalt, daß Dero getreue Bürger nicht weiter einer vor dem andern prägraviret, und deren Lasten durch ungebührliche Zumuthungen nicht noch mehr erschweret, sondern daß ihnen vielmehr alle nur mögliche Erleichterung und Hülfe verschaffet, und die Einquartierung durchgehends nach eines jeden Nahrungs- und Vermögens-Zustande mit gleichen Schultern getragen werde: So haben Allerhöchst Dieselben auch für nöthig befunden, zu mehrerer Beförderung dieser heilsamen Absicht Dero Allerhöchste und Landesväterliche Willensmeynung Dero sämtlichen hohen und niedern Officiers, wie auch Unter Officiers und Gemeinen und allen zum Militair-Etat gehörigen Bedienten öffentlich bekannt zu machen, und zu dem Ende das gegenwärtige neue Servis- und Einquartierungs-Reglement zu ertheilen, wornach sich ein jeder von allen Stande und ohne Unterscheid schuldigst und allergehorsamst achten soll.

Seine Königliche Majestät verordnen und befehlen demnach hiemit

Erstlich,

Die Commandeurs derer Regimenter und Guarnisons sollen accurate Quartier-Listen von den effectiven Mannschaften und Pferden, bey jeder Veränderung oder so oft es nöthig ist, anfertigen, selbst unterschreiben, und dem Magistrat geben.

Daß die Commandeurs derer Regimenter, Battaillons, Compagnieen oder Esquadrons, wie sie jeden Orts im Quartier stehen, oder zu stehen kommen werden, gehalten seyn sollen, bey jeder Veränderung, oder so oft es die Nothwendigkeit erfodert, dem Magistrat und dem angeordneten Servis-Amte eine accurate und von ihnen selbst unterschriebene Quartier-Liste einzugeben, wie stark das Regiment, Battaillon, die Compagnie oder Esquadron an Mannschaft, Ober- und Unter-Officiers, Unter-Staab, Feldscheers, Spielleuten, Gemeinen und Weibern, effective im Dienste sey; Und werden bey der Cavallerie in dieser Quartier-Liste auch die würklich vorhandene Dienst-Pferde der Unter-Officiers, Trompeter und Gemeinen mit aufgeführet.

Zweytens.

Die Magistrate sollen solche zum Grunde nehmen, und darnach auf die präsente Mannschaften und Pferde, die Quartiere machen.

Nach dieser Quartier-Liste nun soll der *Magistrat und* das Servis-Amt, besage der, denenselben gleichfals ganz neu ertheilten Instruction die Einquartierung reguliren; Jedoch aber die *Quartiere nur blos auf die würkliche* Präsenten, sowohl an Mannschaft als Pferden machen, und kein Commandeur sich unterstehen mehrere Quartiere zu fordern.

Drittens.

Die Staabs- und Ober-Officiers, sollen für ihre Quartier-Gelder sich selbst einzumiethen suchen.

Die von Seiner Königl. Majestät ausgesetzte Staabs- und Ober-Officier Quartier-Gelder, sollen fernerhin *alle 6.* Monathe durch die Kriegs-Cassen denen Officiers entweder immediate, oder durch die Servis-Aemter, ausgezahlt werden, wofür selbe ihre Quartiere für sich, ihre Domestiquen und Pferde sich selbsten miethen, so gut sie können, ohne einen Bürger zu obligiren ihnen sein Hauß wider seinen Willen einzuräumen.

Viertens.

In Städten wo ein besonderes Commandeur-Haus, soll der Commandeur nicht noch ein besonderes Quartier oder

In denen Städten, wo ein publiques Commandeur-Hauß vorhanden, muß solches dem zeitigen Commandeur durch den Steuer-Rath cum Inventario überliefert, vom ersteren auch, wenn es auf Sr. Königl. Majestät Kosten angeschaft worden, für seine Quartier-Gelder völlig im Stande gehalten werden, wenn es aber auf Cämmerey- oder einer Commune

mune-Kasten eingerichtet ist, so muß das complete Quartier-Geld dieser Casse zufließen, und von selbiger auch die jedesmalige nothwendige Reparatur, wozu aber keine neue geldfressende Einrichtungen und Bequemlichkeiten gehören, besorgt werden. Bey dem Abzuge ist alles wieder nach dem Inventario zu überliefern, und sodann in Ansehung der Meliorationen oder Deteriorationen eine Berechnung anzulegen.

andere Douceurs verlangen. Auch soll ein Staabs-Officier, wenn er zugleich eine Compagnie hat, dennoch nur ein Quartier, nemlich das, als Staabs-Officier zu fordern berechtigt seyn

In dem Fall nun kann der Commandeur nicht noch ein besonderes Quartier, am wenigsten aber von der Stadt Acker- und Wiesen-Plätze, frey Brennholz und andere Douceurs verlangen, so wie auch kein Staabs-Officier, der zugleich eine Compagnie hat, mehr denn Ein Quartier, nemlich das als Staabs-Officier, zu fordern befugt ist.

Fünftens.

So sollen auch die Staabs- und andere Officiers, die des Dienstes wegen Pferde zu halten verbunden, und besonders die Officiers von der Cavallerie, nur auf so viel Pferde, als sie zum Dienst gebrauchen, oder die letztere, Fourage-Gelder erhalten, Stallung prätendiren, *auch sich gefallen lassen*, wenn es in ihren Quartieren nicht möglich zu machen, daß *solche in einem andern benachbarten Hause placiret* werden. Desgleichen können die Cavallerie-Subalternen-Officiers ihre vorräthige Fourage, im Fall solche in ihren eigenen Quartieren nicht möglich unter zu bringen, füglich in den Guarnisons-Magazins mit placiren.

Diejenigen Officiers welche Pferde halten mussen, sollen nicht mehr Stallungen verlangen als auf so viel Pferde, wie sie zum Dienst unumgänglich gebrauchen.

Sechstens.

Wofern aber ein oder anderer Officier nicht im Stande ist, für das ihm gereichte Quartier-Geld, ein Quartier nach seinem Bedarf zu bekommen, so soll der Magistrat dafür sorgen, und ein convenables Quartier nach des Orts Gelegenheit ausmitteln, damit ein jeder das nöthige Unterkommen finde.

Die Officiers sollen aber auch hierunter billig seyn, und nicht ganze Häuser oder mehr Platz, als sie unumgänglich nöthig haben, prätendiren, noch weniger dieses oder jenes Haus ausdrücklich verlangen, und auf dessen Evacuation bestehen, sondern damit zufrieden seyn, wie es die Beschaffenheit der Häuser eines Orts gestattet, ohne die Strasse und die Bau-Art des Hauses zu verwerfen.

Die Magistrate sollen denen Officiers aßistiren, daß sie für ihre Quartier-Gelder convenabel unterkommen. Die Officiers sollen aber auch billig seyn und nicht mehr Gelegenheiten prätendiren, wie sie höchst nöthig gebrauchen, und nach Gelegenheit des Orts zu verschaffen stehet.

Siebentens.

Was zu einem Subaltern Officiers-Quartier gehöret, außerdem der Officier nichts zu verlangen, befugt seyn soll.

Zu einem Subaltern-Officier-Quartier gehören weder Betten noch Holz und Licht, welches sie sich selber anschaffen müssen, dagegen der Wirth einigen Hausrath, besonders eine Bett-Stelle, einen Tisch und einige Stühle, ihnen auf die Stube zu geben, auch dem Bedienten, wenn bey der Stube keine Kammer, einen Ort zur Schlaf-Stelle anzuweisen, ihn auch des Winters in seiner Stube aufzunehmen verbunden ist.

Weiter ist der Officier nichts unentgeltlich zu fordern berechtiget, und kann auch dem Wirth, weder Einheizen, Hechselschneiden, noch sonst etwas zumuthen; Die von ihm erhaltene Meubles aber muß er bey seinem Auszuge unschadhaft wieder zurück liefern, oder solche baar bezahlen.

Achtens.

Es wird auch nachgegeben, daß zween Subaltern-Officiers zu ihrem Soulagement zusammen ziehen können, sie sollen sich aber mit dem Wirth darüber gehörig vereinigen.

Seine Königl. Majestät wollen auch wohl geschehen lassen, daß zween Subalterns, besonders von der Infanterie, zu ihrem Soulagement, wenn sie sich mit dem Wirth deshalb vereinigen können, auf eine Stube beysammen ziehen, doch eigenmächtig und ohne Wissen und Willen des Wirths muß solches nicht geschehen. In Absicht der Cavallerie werden die Pferde Umstände hierin verursachen, doch stehet es denen Officiers auch frey, wenn es möglich zu machen.

Neuntens.

Die Officiers sollen mit den Eigenthümern schriftliche Mieths-Contracte schliessen, wornach sich beyde Theile zu achten.

Die Officiers sollen bey Miethung ihrer Quartiere mit denen Eigenthümern schriftlich contrahiren, und deutlich in den Contracten stipuliren, den Mieth-Zinß, die Zahlungs-Termine, wieviel und was für Gelaß nahmentlich vermiethet, auch wie alles im Stande, nicht weniger wie es bey einer Versetzung eines Officiers zu halten, und wenn der Contract von beyden Theilen aufzukündigen. Alle eigenmächtige Bauten, Reparaturen und andere Veränderungen zu ihrer Commodität ohne Genehmigung des Wirths gehen für ihre Rechnung, ohne daß sie denen Wirthen deshalb etwas von der Miethe abziehen können, widrigenfals der Betrag denen Officiers vom Quartier-Gelde wieder decourtiret werden soll. In Fällen aber, wo der Wirth Difficultäten machet das unentbehrliche, und zur Erhaltung des Quartiers Nothwendige machen zu lassen, oder wenn der Wirth außerhalb wohnet, und

kein

kein anderer mit der Reparatur sich abgeben will, ist solches dem Magistrat anzuzeigen, der hinlänglich instruiret ist, wie es sodann gehalten werden soll.

Zehntens.

Sie sollen auch das Quartier im guten Stande erhalten, nichts weder selbst noch durch ihre Domestiquen beschädigen und für alles einstehen.

Es sind die Officiers aber auch verbunden das Quartier in gutem Stande zu erhalten, und weder an Thüren, Fenstern, Ofen rc. noch sonst etwas beschädigen und ruiniren zu lassen, weil sonst alles auf ihre eigne Gefahr gehet.

Noch weniger müssen sie, besonders die Officiers der Cavallerie, ihren Leuten conniviren, in den Ställen an Krippen, Raufen, Ständern, oder sonst vorsetzlich Schaden zu thun, oder wohl andere Excesse an den Scheunen oder Futter-Boden der Wirthe zu begehen, widrigenfals sie dafür repondiren, und alle geschehene Schäden für ihre Kosten herstellen und vergütigen zu lassen angehalten werden sollen.

Eilftens.

Die Officier-Quartiere sollen nicht beständig auf gewissen Häusern radiciren, sondern alterniren, damit nicht ein Bürger vor dem andern gar zu sehr prägraviret werde.

Soll auch die bishero an einigen Orten geherrschte üble Gewohnheit nicht mehr statt finden, daß die Häuser, worin einmal *Officiers* gewohnet, immerfort Officier-Quartier bleiben müssen, indem die Wirthe dadurch gar sehr oueriret, und in ihrem Nahrungs-Betrieb behindert, andere Eigenthümer aber abgeschrecket werden ihre Häuser besser auszubauen, und logeable zu machen, aus Beysorge, daß sie alsdenn auch gleich würden Officiers einnehmen müssen, ohne Hoffnung zu haben, solche jemals wieder aus dem Hause los zu werden.

Um nun dieser Prægravation abzuhelfen, so soll kein Eigenthümer fernerhin verbunden seyn, gegen seinen freyen Willen einen Officier in seinem Hause länger zu behalten, als es der mit demselben errichtete schriftliche Contract besaget, dahero denn an solchen Orten, wo die Gelegenheiten zu Officier-Quartieren nicht häufig sind, dem Commissario und Magistratui Loci oblieget, auf schickliche Mittel bedacht zu seyn, und die Eigenthümer zu besserer Ausbauung ihrer Häuser zu animiren, damit die Officier-Quartiere nicht weiter auf gewisse Häuser allein radical bleiben; sondern damit in gewissen zu bestimmenden Terminen abgewechselt werden könne, welches denn auch von Seiten der Guarnison nicht behindert werden muß.

Zwölftens.

Die Bediente des Unter-Staabs sollen sich selbst einmiethen, nöthigenfals auch die Aßistenz des Magistrats zu gewarten haben, jedoch auch keine unbillige Forderungen machen.

Die Bedienten des Unter-Staabs sollen allenfals für das erhaltende Quartier-Geld sich einzumiethen suchen, und im Fall einer oder der andere darunter nicht zu reußiren vermöchte, sind die Magiſträte und Servis-Aemter schuldig, auch in der neuen Instruction dazu angewiesen, für ihr Unterkommen zu sorgen: Sie müssen aber auch keine unnöthige Schwürigkeiten machen, und ein mehreres verlangen, als einem jeden gehöret, und nach des Orts Beschaffenheit gegeben werden kann.

Dreyzehntens.

Wie die Quartiere der Unter-Officiers und Beweibten Gemeinen zu reguliren.

Mit der Einlogirung der Unter-Officiers und Gemeinen, wo die Einquartierung in natura geschiehet, soll es dergestalt gehalten werden:

Ein Unter-Officier wird für 2 Mann,
Ein Beweibter auch für 2 Mann,

3 bis 4 ziemlich erwachsene Kinder aber werden für 1 Mann gerechnet, und soll die ganze Guarnison auf sämtliche *nicht eximirte Häuser in* der Stadt *nach Proportion* und Verhältniß repartiret werden, wie solches denen Magiſträten umständlich vorgeschrieben worden.

Vierzehntens.

Was zu der Natural-Einquartirung der Unter-Officier und Gemeinen gehöret, und die Wirthe zu geben schuldig sind.

Zum Quartier-Stande der Unter-Officiers und Gemeinen gehöret freyes Obdach, das nothwendige Holz und Licht, Bette, Koch- und Wasch-Geräthe, ein Platz zur Aufbewahrung der Mondirungs-Stücke und Equipage, und im Winter die warme Stube, mit dem Wirth und den Seinigen zusammen, dem Cavalleriſten aber gebühret annoch etwas Licht zur Abfutterung seines Pferdes. Hiemit nun, und so gut es ein jeder Wirth zu geben vermögend, wenn es irgend leidlich ist, soll der Einquartierte, er sey Unter-Officier oder Gemeiner, beweibt oder unbeweibt zufrieden seyn, sich auch gefallen lassen, wenn der Wirth in Ermangelung der Feder-Bette, ihm ein ordentliches Madratzen-Bette, wie in den Königl. Casernen üblich sind, giebet.

Funfzehn-

Funfzehntens.

Es kann auch weder ein Unter-Officier noch ein beweibter Gemeiner eine eigene Stube oder auch, daß solche im Winter besonders geheizet werde, verlangen, sondern sie sollen sich am Tage in des Wirths Stube, und des Nachts mit der Cammer oder Schlaf-Stelle, so gut der Wirth solche geben kann, behelfen.

Wie sich die Einquartirte in ihren Quartieren und gegen ihre Wirthe verhalten sollen.

Und überhaupt soll ein jeder Einquartierter mit seinem Wirth ein gutes Comportement zu erhalten suchen und keine ungebührliche Forderungen machen. Z. B. eigenes Koch-Feuer zur außerordentlichen Zeit, oder Speisung für ein sehr geringes Geld und was dergleichen mehr.

Er soll auch nicht verlangen, daß ihm ein Theil der Stube ganz allein eingeräumet werde, oder daß für ihn ein besonderes Licht brenne, noch soll er dem Wirth das Licht, wobey er arbeitet, aus Zudringlichkeit wegziehen, auch seine Mondirungs-Stücke und Equipage, nicht an allen Stuben-Wänden, Tischen und Stühlen ausbreiten, um den Wirth nur hinderlich zu seyn, sondern solche ordentlich zusammen halten, und mit dem ihm dazu angewiesenen Platz, wenn solcher reinlich und trocken, sich begnügen.

Er soll auch keine Schwierigkeiten über nichtsbedeutende Dinge machen, keine Streitigkeiten anfangen, noch gegen den Wirth und die Seinigen weder mit Verbal- noch Real-Injurien sich vergehen.

Woferne aber dennoch ein oder anderer Einquartierter seinen Wirth zu etwas mehrerem, als dieser zu thun schuldig, obligiren wollte, oder sonst sich ungebührlich bezeigte, sind die Officiers verbunden, allen deshalb vorkommenden Klagen ohne Anstand abzuhelfen.

Im Gegentheil soll aber auch der Wirth dem Einquartierten das ausgemachte so gut er kann mit gutem Willen reichen, ihm bescheiden begegnen, und nicht selbst zuerst Anlaß zum Mißverständniß geben.

Sechzehntens.

Von Seiten der Guarnison soll mit Zuziehung der Magiſträte zum öftern eine Revision der Quartiere vorgenommen werden, um allen Unordnungen vorzukommen.

Um auch allen Unordnungen in Zeiten vorzukommen, sollen von Seiten der Guarnison mit Zuziehung des Magistrats die Quartiere zum öftern visitiret, dabey auch auf alles wohl gesehen und notiret werden, ob der Soldat mit dem Wirth und dieser mit jenem zufrieden seyn kann. Wenn sich dann findet, daß der Soldat über etwas gegründete Ursach zu klagen hätte, oder wohl gar seine Mondierungs-Stücke zu verderben genöthiget seyn sollte; so muß der Magistrat so gleich andere Vorkehrung treffen, im Gegentheil aber auch, wenn der Soldat ohne Ursach klaget, oder seinen Wirth ungebührlich behandelt hat, ersterer nach Verdienst bestrafet werden.

Siebenzehntens.

Die Einquartirte sollen den Wirth in seiner Profeßion und Nahrung nicht behindern, und wenn erstere selbst eine Profeßion erlernet, sollen sie bey Meistern für Gesellen arbeiten.

So soll auch der Soldat den Wirth in seiner Nahrung und Profeßion unter dem Vorwande nicht hindern, daß er seine Profeßion auch treiben müsse. Zumal Seine Königliche Majestät bereits zum öftern Allerhöchst verordnet haben, daß so wenig Unter-Officiers als Gemeine, weder öffentlich noch heimlich eine Profeßion zum Nachtheil der lastragenden Bürger exercieren sollen. Dagegen aber denenjenigen die eine Profeßion erlernet, frey stehet, mit Bewilligung ihres Capitains bey einem Meister für Gesellen, jedoch nicht in ihrem Quartier für sich wider Willen des Wirths zu arbeiten.

Achtzehntens.

Die Soldaten-Weiber sollen die Wirthe nicht zur Ungebühr belästigen, sondern stille und ruhig sich betragen, und von denen Capitains in Schranken gehalten werden.

Die Weiber der verheyratheten Soldaten gehören mit in die Quartiere ihrer Männer, und haben zwar freies Obdach und Lager-Stroh zugleich mit ihren Männern zu genießen, jedoch aber an Holz, Licht, Betten, Wasch-Gefässe, Stallungen für Vieh- oder wie es sonsten Nahmen haben mag, nicht das geringste weiter für sich zu fordern, sondern müssen alles dieses sich selbst verschaffen.

Daher denn auch diejenigen Soldaten-Weiber welche für andere waschen oder kochen nicht befugt sind, zu dem Behuf das mindeste vom Wirth zu verlangen, sondern es ist ihre eigne Sache mit dem dazu nöthigen Gelaß, Holz und Geschirr sich wie sie können und wollen zu versehen,

sehen, ohne dem Wirth eine Beschwerde zu verursachen, der solches gegen seinen Willen so wenig zu leiden als Sachen dazu herzugeben schuldig ist.

Und da die Erfahrung gelehret daß die Bequartierte von denen Weibern öfters mehr Ungemach als von den Männern erdulden müssen, so sollen die Capitains erstere in Schranken halten und dafür sorgen, daß die Bürger von den Weibern nicht zur Ungebühr belästiget, oder in ihrer Ruhe und Nahrung gestöret und gehindert werden.

Neunzehntens.

Alle eigenmächtige Umquartierung oder Abänderung der Einquartierungs-Billets ohne Zuziehung des Comissarii und Magistratus Loci werden gänzlich untersaget, wenn aber eine Veränderung in den Quartieren nothwendig befunden wird, so soll solche vorhero zwischen dem Commandeur und dem Steuer-Rath oder Magistrat concertirt und ausgemacht werden.

Weder die Guarnison noch der Commissarius loci oder Magistrat soll eine Umquartierung eigenmächtig vornehmen, sondern von beyden Seiten soll zuvor mit einander deshalb concertirt werden. Commissarius loci und der Magistrat sollen auch dafür respondiren, wenn durch die Umquartierung Prägravation entstehen. Die Guarnison soll auch dergleichen aus Rancune gegen einen und andern Wirth weder unternehmen noch verlangen.

Letztere sollen auch alsdenn dafür repondiren, daß keine Ungleichheit oder Prägravation unter denen Bequartierten verursachet, oder einige gegründete Ursach zur Klage dadurch gegeben werde.

Sonsten ist kein Bürger oder Einwohner verbunden ohne Ordre von seiner Obrigkeit und ohne ein Billet vom Servis-Amt einen Soldaten ins Quartier zu nehmen, vielmehr muß alle Ein- und Umquartierung durch den Magistrat und das Billettier-Amt regulirt werden, und kein Compagnie-Chef soll darinn eigenmächtig und de facto etwas vornehmen, noch auf eine unanständige Weise und mit Gewalt solche verlangen, sondern wie oben gesaget, mit dem Steuer-Rath oder mit dem Magistrat sich darüber bescheidentlich concertiren.

Noch weniger soll ein Officier aus Rancune gegen einen Wirth ihm seinen guten Einquartierten mit dem Er in Ruhe und Frieden lebt, abnehmen und ihm statt dessen einen zänkischen einlegen. Dieses würde eine offenbahre Zudringlichkeit verrathen, welche, wie überhaupt alles, was das Ansehen davon hat, hiedurch auf das nachdrücklichste untersaget wird.

Zwanzigstens.

Auf Anwesende und Freywächter soll weder Quartier gegeben, noch deshalb eine Vergütigung gefodert werden.

Auf diejenigen Soldaten, so entweder auf Arbeit oder lange commandirt, oder als Freywächter abwesend sind, muß zwar gerechnet werden, daß wenn sie zurück kommen oder zur Compagnie eintreten, sie ihre Quartiere und Unterkommen finden, jedoch soll für dergleichen Abwesende weder für Quarrier, noch Holz und Licht oder Bette von niemand etwas an Gelde gefordert werden.

Ein und Zwanzigstens.

Ueberhaupt soll der Quartier-Stand nicht höher angegeben werden, wie solcher effective ist.

Und da nach Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Willensmeynung die Quartiere überhaupt nur auf die effective Präsenten gemacht werden sollen; So wollen Allerhöchst Dieselben auch nicht hoffen, daß jemand den Quartier-Stand höher als er würklich ist angeben wird; dahero denn mit allem Ernst darauf zu halten, daß nicht etwa von den Unter-Officieren dabey einige Unterschleife begangen werden, widrigenfals sie deshalb mit aller Schärfe bestrafet werden müssen.

Zwey und Zwanzigstens.

Die Feldwebel, Wacht- und Quartiermeister auch Feldscheer sollen keine eigene Stube prätendiren, sondern sich mit einem besondern Tisch mit verschlossener Schublade zu ihrer Schreiberey und Medicin begnügen, allenfalls soll das Servis-Amt mit selbigen wegen der eigenen Einmiethung sich ausgleichen.

Die Feldwebel, Wacht- und Quartiermeister auch Feldscheers haben zwar nicht das Recht besondere Stuben zu verlangen, wenn nicht der Wirth solche aus freyem Willen hergiebet, sondern sollen mit einem Tisch, worunter eine Schublade, zufrieden seyn, und darin ihre Papiere, Schreibereyen und Medicin verwahren und am Tisch arbeiten;

In Betracht aber, daß diese Leute mehrentheils verheyrathet sind, wollen Sr. Königl. Majestät geschehen lassen, daß Magistratus sich mit selbigem wegen einer billigen Miethe vergleichet, wofür sie sich denn eine eigene Stube miethen, und alles nöthige anschaffen können.

Dieses Miethsgeld muß jedoch nicht höher gehen, als wofür das unentbehrliche Quartier jeden Orts zu erhalten stehet, wie denn auch keine unbillige Zumuthung von diesen Leuten weiter geschehen muß.

Drey und zwanzigstens.

Die Magistrate sollen sich bemühen die Beweibte zum Soulagement der Bürger in Mieths-Quartiere unter zu bringen.

Ueberhaupt und weil doch die Weiber der Soldaten immer die größte Beschwerde bey der Einquartierung verursachen, so soll die Guarnison nicht entgegen seyn, wenn der Magistrat die beweibten Soldaten succeßive in Mieths-Quartiere unter zu bringen suchet.

Vier und zwanzigstens.

Die bequartierten Bürger so keinen Platz haben, besonders Kaufleute und Apothequer sollen die Freyheit behalten, ihre Einquartierung anderwerts für ihr Geld und mit Vorwissen der Capitains unter zu bringen.

Wie denn auch einem bequartierten Bürger frey stehen soll, im Fall er die Einquartierung entweder wegen Mangel an Platz oder seiner eigenen Convenienz halber nicht bey sich haben will, solche für sein Geld in einem oder anderm Hause, jedoch mit Vorwissen des Capitains einzumiethen.

Fünf und zwanzigstens.

Denen Compagnien soll frey stehen die Mieths-Quartiere der Beweibten gegen Erhaltung eines billigen Servises selbst zu besorgen und selbigen ledige Mannschaft als Schlaf-Bursche zuzugeben, um letztere in mehrere Aufsicht zu halten.

Wofern auch die Compagnie- und Esquadrons-Chefs es dem Königl. Dienst zuträglicher finden, wenn sie die Einmiethung und Unterbringung der Beweibten gegen Erhaltung eines billigen Servises selbst besorgen, indem sie sodann die selbigen als Schlaf-Bursche beyzulegende Ledige besser choisiren können, so sollen *Commissarius loci* und der Magistrat solches nicht verhindern, vielmehr von den obwaltenden Umständen an die vorgesetzte Krieges- und Domainen-Cammer berichten und deren Approbation nachsuchen, die Chefs aber anzeigen, wie viel Leute, Beweibte und Unbeweibte, nahmentlich sie unter zu bringen übernehmen wollen, damit das Billettier-Amt wegen Unterbringung der übrigen sich darnach richten kann.

Hiernächst sollen sie mit den Eigenthümern der Häuser, die sie zu dem Behuf miethen, schriftliche Accords wenigstens auf ein Jahr machen, und darinn alles deutlich festsetzen, wie hoch der Mieth-Zinß und in welchen Terminen solcher zu bezahlen, wie viel Soldaten in das Haus einzulegen, wie ein Theil gegen den andern sich zu betragen, und wie es in allen Stücken zu halten; auch wenn ein Theil dem andern aufzusagen schuldig, und soll sodann der Wirth weiter zu keinem Stück obligiret werden, wie der schriftliche Accord besaget.

Der verglichene Servis auf die selbst eingemiethete Leute wird monathlich vom Billettier-Amt ausgezahlet, davon aber die Miethe für die zu Soldaten-Quartieren an die Compagnien und Esquadrons vermiethete Häuser zurück behalten, weil deren Eigenthümer sich sodann mit ihren Servis-Büchern auf dem Billettier-Amte selbst einfinden, und die ihnen gebührende Miethe in Empfang nehmen sollen.

Sechs und zwanzigstens.

Diese Miethsquartiere aber sollen immer complett gehalten werden, weil die Compagnien darauf den Servis ziehen.

Die Compagnien und Esquadrons sind aber schuldig die Anzahl beweibter und unbeweibter Leute, worauf sie den Servis ziehen, allezeit complett in denen Mieths-Quartieren zu unterhalten, und wenn davon auf irgend eine Weise welche abgehen, deren Plätze aus den Bürger-Quartieren wieder zu ersetzen.

Sieben und zwanzigstens.

Eben so soll es auch gehalten werden, wo Casernen-Wohnungen oder Casernen-Ställe befindlich oder noch gebauet werden möchten, wenn darinnen Vacanzien, daß solche gleich aus den Bürger-Quartieren zu remplaciren.

Gleiche Bewandniß *hat es auch in Ansehung* der Casernen-Wohnungen und der Casernen-Ställe, wo dergleichen *schon* befindlich oder noch gebauet *werden möchten, wenn nemlich darinn Plätze vacant* werden, alsdenn sollen gleich so viele als fehlen, bey den Bürgern weggenommen und in die Casernen wieder placiret werden, indem alle dergleichen Vacanzien lediglich der lasttragenden Bürgerschaft *zu statten kommen sollen,* dahero denn *auch schlechterdings* geboten wird, in den Casernen keine leere Räume offen zu lassen, sondern zum Soulagement der Bürger, in dem Fall die Anzahl der in der Stadt untergebrachten Mannschaften und Pferde zu mindern.

Acht und zwanzigstens.

Die Magisträte sollen gewisse Tage und Stunden festsetzen, wenn das Servis-Amt zusammen kommen muß, und es öffentlich bekannt machen, damit solches ein jeder zu finden weiß.

Die in allen Städten angeordnete Servis- und Billettier-Aemter sind der Instruction gemäß verbunden, wöchentlich gewisse Tage und Stunden auf dem Rathhause zusammen zu kommen, diese Tage sollen öffentlich vom Magistrat bekannt gemacht werden, damit ein jeder das Servis-Amt zu finden weiß, und nicht nöthig hat einen jeden in seinem Hause aufzusuchen.

Wann

Wann daher die Guarnison daselbst etwas anzubringen, so kann es auch zu der Zeit geschehen, ausser in Fällen die keinen Aufschub leiden, alsdenn der Magistrat das Servis-Amt sogleich zusammen berufen soll.

Neun und zwanzigstens.

Die Eximirten oder ein in Freyjahren stehender Colonist, Neuanbauender und neuer Bürger soll von Seiten der Guarnison darin nicht gestöret werden.

Seiner Königl. Majestät untersagen auch hiedurch nachdrücklichst, daß niemand sich unterstehen soll, ein auf Allerhöchste Ordre oder ex Privilegio, oder ratione Officii des Eigenthümers eximirtes Haus, oder einen in Freyjahren stehenden Colonisten, Neuanbauenden und neuen Bürger mit Natural-Einquartierung zu belegen, noch weniger soll ein Officier ein dergleichen Haus de facto und eigenmächtig beziehen, widrigenfalls und bey entstehenden Klagen, Seiner Königl. Majestät sich an dem Commandeur halten wollen.

Dreißigstens.

Die Magistrate hingegen sollen die Exemtion und Freyjahre nicht über die Vorschrift ausdehnen, noch sonst jemanden bey der Einquartierung übersehen und favorisiren.

Wofern aber auch ein Commandeur gewahr wird, daß von Seiten des Magistrats und des Servis-Amts ein oder andrer Einwohner mit der Natural-Einquartierung übersehen oder sonst favorisiret, *oder auch die Freyjahre* über die Gebühr ausgedehnet werden wollten, *so hat er solches der Krieges- und Domainen-Cammer zur näheren Un*tersuchung anzuzeigen, sich selbst aber keiner Cognition über die Sache anzumaßen.

Ein und dreißigstens.

Die Unter-Officiers und Soldaten sollen durch Häkereyen und eigenes Backen und Schlachten zum Verkauf denen Einwohnern in ihrer Nahrung keinen Abbruch thun, jedoch stehet selbigen frey Marquetenderey für die Guarnison zu treiben, als Speisung der Soldaten und Bierschenken, wozu sie aber die nöthige Consumtibilien von den Bäckern, Brauern, Schlächtern ꝛc. des Orts erkaufen müssen.

Es soll auch denen Unter-Officiers und gemeinen Soldaten nicht erlaubt seyn durch Häckerey und eigenes Backen und Schlachten zum Verkauf denen Einwohnern in ihrer Nahrung Eintrag und Abbruch zu thun, jedoch stehet selbigen frey Marquetenderey für die Guarnison zu treiben, als Speisung der Soldaten und Bierschenken, wozu sie aber die nöthige Consumtibilien von den ordinairen Bäckern, Brauern, Schlächtern ꝛc. desselben Orts ankaufen müssen.

Die Commandeurs sind jedoch verbunden mit den Magisträten wegen dieser den Soldaten zu ertheilenden Erlaubniß zu Treibung der Marquetenderey sich zuvor gehörig zu concertiren.

Zwey und dreyßigstens.

Die Steuer-Räthe und Magisträte sollen dafür sorgen, daß öffentliche Wochen-Märkte gehalten werden, und die Zufuhr von Victualien fleißig geschiehet.

Damit indessen auch der Soldat die nöthige Lebens-Mittel für Geld und um civile Preise in der Guarnison bekommen könne, soll der Commissarius Loci und Magistrat dafür mit Ernst sorgen, daß fleißige Zufuhre geschiehet, öffentliche Wochen-Markte gehalten, und darauf alle Lebens-Mittel so viel möglich zum öffentlichen Verkauf gebracht werden.

Drey und Dreyßigstens.

Den zu Markte kommenden Leuten soll nicht übel begegnet, vielmehr sie zum Wiederkommen animiret, auch keine Verkaufereyen verstattet werden.

Um aber auch diesen Zweck um so eher zu erreichen, müssen die zu Markte kommende Leute, welche Lebens-Mittel und Victualien zum Verkauf bringen, von Seiten der Guarnison nicht übel behandelt, insoltirt oder ihnen ihre Waaren wohl gar mit Gewalt für ein geringes Geld abgedrungen werden.

Eben so wenig soll weder ein Officier noch ein anderer der Guarnison zum Nachtheil des Commercii in den Städten, auf dem platten Lande, auf den Landstraßen oder an den Thören einen Vorkauf von Fourage, Victualien und andern Sachen prätendiren oder andere Städtsche Käufer mit Gewalt und Grobheit verdrängen, vielmehr muß jeder, es sey wes Standes er wolle, ohne daß einer vor dem andern ein Vorrecht hat, im Einkauf seinen freyen Willen behalten; Als worauf Magistratus durch das Policey-Amt mit allem Fleiß invigiliren, und bey vorfallenden Excessen auf deren Remedirung bedacht seyn muß, weil sonst die Zufuhre gehindert und die Landleute abgeschreckt werden.

Vier und dreyßigstens.

Fremde und Reisende sollen nicht ungebührlich aufgehalten und in ihren Vorhaben gehindert werden.

Dahin gehöret auch, daß die Reisende und Fremde weder in den Thören noch anderwärts ungebührlich aufgehalten, geplacket noch sonst in ihrem Vornehmen gehindert werden, maßen dadurch das Commercium offenbar gestöret, und Sr. Königl. Majestät Allerhöchstem Interesse der gröste Nachtheil zugefüget wird, und sollen daher die Officier dergleichen Unordnungen keinesweges gestatten, noch weniger selbst veranlassen. Im Gegentheil sollen sie aber auch nicht zugeben, daß die Soldaten zu nächtlicher Zeit ohne Beiseyn der Thorschreiber die Thore für jemanden, er sey wer er wolle, öfnen.

Fünf

Fünf und dreyßigstens.

Es sollen die Brodt-Bier-Fleisch- und Häcker-Taxen zum öftern revidirt, und im Beiseyn eines Officiers von der Guarnison nach den Einkaufs-Preisen regulirt, sodann aber auch über die Taxen scharf gehalten werden.

Die Commandeurs sollen auch darüber vigiliren, daß die Bier-Brod- und Fleisch-Taxen von Zeit zu Zeit revidirt und nach den Einkaufs-Preisen regulirt werden.

Wenn solches geschiehet, soll allezeit ein vernünftiger Officier dazu mit commandirt, und sodann vom Magistrat mit Nachdruck darüber gehalten werden,

a) Daß die Bäcker das Brodt nach dem festgesetzten Gewicht richtig und gut ausbacken.

b) Die Brauer das Bier gehörig und gar kochen, und nach richtigem Maaß auszapfen.

c) Die Schlächter reines und gesundes Vieh schlachten, und das Fleisch nach richtigem Gewicht der Taxe gemäß verkaufen.

Auf die Schänker und Häcker ist ebenfalls zu vigiliren, daß sie das Publicum nicht bevortheilen. Wird einer oder der andere, er sey Bäcker, Brauer, Schlächter, Schänker oder Häcker betroffen und überwiesen, daß er obigem entgegen gehandelt und die Taxe überschritten, so soll seine Waare womit er contraveniret, confisciret und den Armen gegeben, der Contravenient auch überdem nach dem Befinden nach hart bestraft werden.

Sechs und dreyßigstens.

Wenn die Compagnien Mondirungs-Stücke in der Guarnison anfertigen lassen, sollen sie mit einem städtschen Meister contrahiren, und wenn sie Soldaten haben, die es verstehen, können solche bey diesen Meistern für Gesellen arbeiten.

Wenn die Compagnieen und Esquadrons die etwa nöthige Mondirungs-Stücke für die Soldaten an dem Ort ihrer Guarnison anfertigen lassen wollen, so sollen sie darüber mit städtschen Meistern contrahiren, und wenn sie unter ihrer Compagnie Soldaten haben, die es verstehen und ordentlich zu arbeiten gewohnt sind, so können solche bey den Meistern als Gesellen arbeiten; Was die Sattler-Arbeit bey der Cavallerie betrift, so kann in dem Fall, wenn an dem Ort kein tüchtiger Sattler sich befindet, der Regiments-Sattler dazu gebrauchet werden.





Den Fahnschmieden hingegen ist nicht erlaubet für städtsche und Landleute zu arbeiten, da an Grobschmieden es wohl an keinem Orte leicht fehlet.

Sieben und dreyßigstens.

Wenn Soldaten in ihren ererbten oder erheyratheten Bürger-Häusern bürgerliche Nahrung und Profeßion treiben wollen, sollen sie das Bürger- und Meister-Recht gewinnen, alle Abgaben tragen, und ratione ihres bürgerlichen Gewerbes des Magistrats-Jurisdiction unterworfen seyn.

Wenn Soldaten in ihren ererbten oder erheyratheten Bürger-Häusern die darauf radicirende Nahrung, das Hökern ausgenommen, wovon bereits oben Erwehnung geschehen, treiben und alsdenn auch ihre erlernte Profeßion nach gehörig erlangtem Meister- und Bürger-Recht exerciren wollen, so müssen sie auch alle Civil-Onera, so die Policey, ihr Handwerk, Servis- und Einquartierung angehen, tragen, auch in allen daher fließenden real Actionibus des Magistrats Jurisdiction anerkennen. Ohne dergleichen Erb- und Erheyratungs-Fall aber soll kein Magistrat sich untersiehen einen in Reih und Gliedern stehenden Soldaten, oder einen Enrollirten ohne vorhero einen vom Chef des Regiments erhaltenen Dimißions-Schein ad Acta zu bekommen, zum Meister- und Bürgerrecht zu admittiren. Wie denn auch einem nicht dimmittirten Soldaten, wenn er ein Bürgerhaus erkaufet hat, dennoch nicht, so wie oben dem, der eins erheyrathet oder ererbet, frey stehet, die darauf racidirende Nahrung fortzusetzen, sondern er muß in solchem Fall das Haus an einem Bürger vermiethen.

Acht und dreyßigstens.

Den Soldaten soll das nächtliche Auslaufen nach der Retraite nicht gestattet werden, auch sollen die wachthabende Soldaten des Nachts von ihren Wacht-Häusern sich nicht entfernen.

Da auch durch das Ausgehen und Herumlaufen der Soldaten nach der Retraite sehr viele Desordres entstehen, und solches ohnehin bereits in den Krieges-Articuln scharf verboten worden, so sollen die Commandeurs der Guarnisons darüber auch mit aller Strenge halten, und den Unter-Officiers scharf anbefehlen, daß jeder in seinem District darauf vigilire, auch zum öftern die Wirths-Häuser und Schänken nach der Retraite visitire, und die angetrofne Soldaten gleich arretire und zur nächsten Wache abliefere, damit sie die verdiente Strafe erhalten.

Die Magisträte sind befehliget allen Gastwirthen, Schänkern und Krügern bey einer nahmhaften Geld- auch Leibesstrafe anzudeuten, keinen Soldaten nach der Retraite weiter bey sich zu dulden, und wenn

solcher

solcher sich nicht in Güte wegweisen lassen will, es sofort dem nächsten Unter-Officier oder der Wache selbst zu melden.

Der Bürger aber soll sein Haus zur Nachtzeit gehörig zumachen, und wenn er bemerkt, daß sein Einquartirter dennoch ex post durch den Hof, Garten ꝛc. oder wohl gar mit Bewußt seines Gesindes heraus gekommen, so bald er es gewahr wird, solches sofort dem nächsten Unter-Offizier oder auch der Wache anzeigen.

Noch weniger ist es den wachthabenden Soldaten zu verstatten, daß sie des Nachts von ihren Corps des Guardes, es sey unter welchem Prätext es wolle, sich entfernen, und wenn solches wider Vermuthen dennoch geschiehet, so soll nicht nur der Soldat sondern auch der Ober- und Unter-Officier der es connivirt hat, nach den Kriegs-Gesetzen exemplarisch bestraft werden.

Se. Königl. Majestät wollen hoffen, daß Dero sämmtliche Commandeurs in den Guarnisons dergleichen Desordres um so weniger unbestraft lassen werden, da dieses so nothwendig zur Erhaltung guter Ordnung und Sicherheit in der Stadt gehöret; deren Beobachtung einer ihrer vorzüglichsten Pflichten ist. Sie müssen auch nicht gestatten, sondern aufs schärfste ahnden, wenn etwa ein betroffener und nach Verdienst bestrafter Contravenient sich unterstehen wollte, gegen seinen Wirth oder gegen seinen vermeintlichen Angeber deshalb auf irgend eine Art eine Animosität selbst auszuüben, oder durch andere ausüben zu lassen.

Neun und dreyßigstens.

Officier und Soldaten sollen keine Schulden machen, vielmehr zu Führung einer ordentlichen Wirthschaft angehalten werden.

Es ist auch durch vielfältige Ordres das Creditmachen den Ober- und Unter-Officiers und Gemeinen schon verbothen, und wird solches hierdurch nochmalen aufs ernstlichste untersaget, und so wie ein jeder, der einem von der Guarnison einigen Credit giebet, mit dem Verlust seiner Forderung bestraft werden soll, so haben auch die Commandeurs auf die Lebensart ihrer Untergebenen ein genaues Auge zu haben, und sie zu Führung einer guten Wirthschaft zum öftern anzumahnen auch anzuhalten, zumal die geringste Abweichung davon der Anfang zu einer größern ist, wodurch der Soldat liederlich und zu allerhand niederträchtigen Handlungen verleitet wird, alsdenn alle Zucht

 und

und gute Ordnung die im Militair-Dienst so wesentlich nöthig ist, aufhöret. Weshalb denn ein jeder Commandeur alles Schuldenmachen von Seiten der Guarnison mit aller Sorgfalt möglichst verhüten soll.

Vierzigstens.

Die Commandeurs sollen der Stadt-Obrigkeit gegen ungehorsame Bürger mit der Wache aßistiren.

Wann der Commandeur von Seiten des Magistrats um Aßistence gegen einen renitirenden Bürger requirirt wird, so soll er demselben solche nicht versagen, sondern den excedirenden Bürger arretiren, und an den Magistrat zur gebührenden Bestrafung für seine bezeigte Widerspänstigkeit abliefern lassen. Dagegen

Ein und vierzigstens.

Die Guarnisons sollen für sich keine Bürger arretiren und in unvermeidlichen Fallen die Arrestanten ohne Verzug an ihre Obrigkeit zur Bestrafung ausliefern.

Soll kein Commandeur einen Bürger eigenmächtig arretiren lassen, es sey denn in solchen Fällen, da einer sich gegen die Wacht oder Patrouille vergehet. Arriviret solches bey Tage, so ist es dem Magistrat zu melden und der Arrestant an denselben auszuliefern; geschiehet es aber des Nachts, so bleibet die Auslieferung bis zum andern Morgen.

Es soll jedoch sodann keiner an dem Arrestanten sich weiter vergreifen, ihn schimpflich behandeln, am wenigsten aber die höchststräflich eingeführte ganz ungebührliche Zoten an ihm ausüben.

Und wollen Sr. *Königl. Majestät*, daß wenn dergleichen dennoch geschiehet, der wachthabende Officier oder Unter-Officier dafür nachdrücklichst gestrafet werden soll; der Bürger aber soll wegen seines begangenen Frevels, wenn er zuvor von seiner Obrigkeit im Beisein eines Officiers der Guarnison deshalb verhöret worden, aufs empfindlichste und andern zum Beyspiel büßen.

Zwey und vierzigstens.

Wie es bey entstehenden Beschwerden der Bürgerschaft gegen die Guarnison gehalten werden soll.

Bey entstehenden Klagen der Bürger wider die Guarnison, soll es folgendermaßen gehalten werden:

Gehet die Beschwerde gegen einen Officier, so soll der Bürger solche bey dem Commandeur des Regiments, als des Beklagten erster Instanz, schriftlich anbringen, und von diesem darauf

schriftlich

schriftlich beschieden werden. Wird dem Bürger keine Justitz administriret oder gar verweigert, soll der Bürger seine Klage bey dem Commissario Loci anbringen, und die schriftliche Antwort des Commandeurs und was ihm sonst zur Resolution geworden, beyfügen, der davon sodann an die Krieges- und Domainen-Cammer zur ferneren Verfügung ohnverzüglich zu berichten schuldig ist. Trift die Beschwerde Unter-Officiers und Gemeine, so ist die erste Instanz der Compagnie- und Esquadrons-Chef, bey dem also die Klage zuerst anzustellen, und wenn daselbst keine Remedur oder Recht zu erhalten, gehet der Kläger weiter an den Commandeur des Regiments, und wenn er auch bey dem keine Hülfe erlanget, so soll der Commissarius Loci davon mit Beyfügung der Species facti und was der Bürger für Bescheid erhalten, an die Krieges- und Domainen-Cammer umständlich referiren.

Wenn indessen die Umstände des einen oder des andern Bürgers nicht allemal gestatten, seine Klage bis an den Commandeur des Regiments, wenn solcher nicht in loco oder in der Nähe ist, zu verfolgen, so hat ein solcher, wenn seine Klage vom Compagnie- oder Esquadron-Chef nicht untersucht und gehörig entschieden werden wollen, sich *an den Magistrat zu wenden*, dieser soll darüber ein Protocoll aufnehmen und solches dem Capitain oder Rittmeister *durch ein Raths Mitglied* zusenden, und dessen Meynung darüber vernehmen, die auch ad marginem beygefüget werden kann, dieses Protocoll ist sodann dem Commissario Loci zuzusenden, da darüber annoch zuvor mit dem Commandeur des Regiments zu concertiren. Wann aber auch daselbst keine Remedur zu bewürken, soll er davon höhern Orts Bericht erstatten, maßen dann, wenn bey den Magisträten und Steuer-Räthen die Beschwerden der Bürger einmal anhängig gemacht und von diesen die Remedur nicht gehörig und pflichtmäßig gesucht worden, alle Verantwortung auf sie selbst fallen soll.

Drey und vierzigstens.

Se. Königl. Majestät verhoffen indessen, daß Dero Allerhöchsten und nachdrücklichen Willens-Meynung entgegen, die Officiers, wes Standes sie sind, sich nicht unterfangen werden, die Magistrats-Personen zu brusquiren, noch durch übel angebrachte Raillerien oder gar Schimpf-Wörter verächtlich zu machen, noch weniger den Bürgern bey

Die Commandeurs und andern Officiers der Guarnison sollen die Magisträte nicht insultiren noch railliren, auch die Bürger nicht unanständig oder gar mit Schlägen tractiren.

anzubringenden Klagen unanständig oder wohl gar mit Schlägen zu begegnen, um sie dadurch zu intimidiren, ihre Beschwerden nicht weiter anzubringen, widrigenfalls Sr. Königl. Majestät dergleichen Uebertretungen nach Dero Allerhöchsten Willens-Meynung nachdrücklichst ahnden lassen wollen.

Vier und vierzigstens.

Niemand von der Guarnison soll bey vorkommendem Streit mit einem Bürger sein eigener Richter seyn, sondern den Bürger bey seiner Obrigkeit belangen, diese auch prompte Justitz administriren.

Allerhöchst Dieselben befehlen auch hierdurch wiederholentlich, daß kein Officier vom höchsten bis zum kleinsten, geschweige denn ein Unter-Officier und Gemeiner, wenn er mit einem Bürger oder andern städtschen Einwohner in Streit verfällt, sich unterstehen soll, sich selbst Recht zu schaffen, am wenigsten einen Bürger zu schimpfen oder zu schlagen, oder zu arretiren, sondern es soll der Officier den Bürger bey seiner Obrigkeit belangen, und ihm prompte Justitz wiederfahren, und wenn Soldat und Bürger complices delicti sind, ein Judicium mixtum gehalten, im andern Fall aber über den Bürger bey seiner Obrigkeit Recht gesprochen, das Urtheil auch der Guarnison communiciret werden.

Eben dieses soll aber auch von der Guarnison beobachtet und dem Magistrat gemeldet werden, wie der Soldat, gegen den ein Bürger geklaget, bestraft worden.

Fünf und vierzigstens.

Bey Miethung der Gelegenheiten zu Lazareths, Wach-Häuser, Mondirungs-Cammern, Fourage-Boden rc. soll all schuldige Menage beobachtet, und nicht mehr Platz als unumgänglich nöthig, prätendiret werden.

In den Städten, wo keine publique Gebäude zu Lazareths, Corps de Guardes, Mondirungs-Cammern, Fourage-Boden und Remisen vorhanden, sollen dergleichen durch den Magistrat von den Cämmereyen oder Privatis gemiethet, und aus Königl. Casse baar bezahlet werden, Sr. Königl. Majestät befehlen aber, daß darunter alle nur mögliche Menage beobachtet, und von Seiten der Guarnison nicht mehr Platz unnöthiger Weise prätendiret werden soll, wie unumgänglich gebraucht wird. Wie denn auch dahin zu sehen, daß die über den Kirchen vorhandene Böden vorzüglich zu Mondirungs-Cammern aptiret werden.

Sechs

Sechs und vierzigstens.

Die Commandeurs der Guarnisons sollen pflichtmäßig dafür sorgen, daß mit dem Holz Licht und Oehl auf den Wachten, und wo es sonst erforderlich wirthschaftlich hauß gehalten werde.

Wenn auch Allerhöchst Dieselben mißfällig wahrgenommen, daß hin und wieder mit dem Brennholz und Licht, welches Sie, zum Behuf der Corps de Guardes und Thorwachten, aus Dero Cassen bezahlen lassen, nicht mit Beobachtung der pflichtschuldigen Menage gewirthschaftet worden; So verordnen und befehlen Se. Königl. Majestät hierdurch, daß ein jeder commandirender Officier an seinem Ort, darauf alles Ernstes sehen soll, daß ein mehreres nicht als die unumgängliche Nothdurft consumirt, und alle bisherige Mißbräuche gänzlich abgestellet, auch den Soldaten nicht erlaubt werde von dem Wachtholze etwas mit nach ihren Quartieren zu nehmen, auch sonst an die Seite zu bringen und zu verschleppen. Wie denn die Commandeurs, die Designationes der Accise-Aemter, von dem in jedem Monath an die Wachten gelieferten Holz und Licht, und wie viel dasselbe gekostet, vorhero ganz genau examiniren, und sodann eigenhändig attestiren und unterschreiben sollen.

Sieben und vierzigstens.

An den Thören soll an den Orten, wo es den Umständen nach faisable zu Vermeidung der bishero daraus entstandenen vielen Streitigkeiten und Unordnungen kein Kloben Holz, von den einpaßirenden Fudern, weiter abgeworfen, sondern statt dessen ein proportionirliches Holzgeld so dem Werth der sonst abzuwerfenden Kloben ohngefehr gleich ist, regulirt werden.

Das *Klobenabwerfen an den Thoren hat sehr ofte zu* großen Streitigkeiten und vielen Unordnungen Gelegenheit gegeben, indem die Soldaten bald zu viele Kloben nehmen, bald zur Ungebühr die allerstärksten aussuchen, und dadurch das ganze Fuder Holz außer Werth bringen. Ueberdem paßiret in einigen Städten gar kein Klobenholz ein, sondern die Bürger lassen sich ganze Bäume aus denen Forsten heran fahren, wovon also bey dem Eingang keine Kloben abgegeben werden können.

Se. Königl. Majestät haben dahero Allerhöchst resolviret, daß das Klobenabwerfen in den Thoren, sowohl zum Behuf der Wachten, als zum Behuf der Accise an den Orten, wo es den Umständen nach geschehen kann, künftig cessiren, und statt dessen ein gewisses proportionirliches Holzgeld wie viel der Werth der sonst abzuwerfenden Kloben ohngefehr beträgt, entrichtet werden soll: Welches denn der Commissarius Loci, mit Zuziehung des Magistrats und der Stadtältesten, wie auch des Accise-Amts jeden Orts vorher in Ueberlegung zu nehmen, und hiernächst die Sache unter Approbation der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer gehörig, und mit aller Ordnung und Gleichheit zu reguliren hat.

Acht und vierzigstens.

Auf die Conservation der Guarnison-Gebäude, wie auch der Utensilien soll eine schärfere Aufsicht gehalten werden.

Es sind auch bishero die Kosten zu Anschaffung und Unterhaltung der Utensilien in den Lazarethen und Wachthäusern, wie auch zu Reparaturen der Gebäude selbst, ganz ausserordentlich hoch gegangen, und ist Sr. Königl. Majestät ausdrücklicher Befehl und Wille, daß damit künftig besser haußgehalten werden soll.

Die Commandeurs der Guarnison müssen daher mehrere Attention darauf wenden und der dabey geherrscheten Unachtsamkeit und Unordnung zum grösten Nachtheil Allerhöchst Dero Cassen nicht weiter nachsehen, vielmehr den wachthabenden Ober- und Unter-Officiers so wie auch den Regiments- und Compagnie-Feldscheers auf das schärfste anbefehlen, dahin mit allem Fleiß zu sehen, und zu sorgen, daß mit den Utensilien ordentlich und vernünftig gewirthschaftet, und so wenig daran, als an den Gebäuden vorsetzlicher und muthwilliger Schaden geschähe, wie denn jeder abziehender Officier oder Unter-Officier, wenn er sich meldet, *zugleich von dem Zustande, wie er alles abliefert*, rapportiren der aufziehende aber anzeigen soll, wenn er etwas schadhaftes an den Gebäuden und Utensilien gewahr wird.

In Ansehung der Lazareths soll der Regiments-Feldscheer eben die Ordnung unter seinen Compagnie-Feldscheeren beobachten, und wenn er solches versäumet und aus Unachtsamkeit und Mangel der Aufsicht entstandene Schaden hienächst sich entdecket, so soll er sodann dafür auch allein repondiren.

Es versteht sich jedoch von selbst, wenn an den Gebäuden und Utensilien durch Sturm und Wetter durch den öftern und vielfältigen Gebrauch, durch die Länge der Zeit, oder sonst, ohne jemandes Verschulden, ein Schaden und Abgang entstehet, oder wenn auch neue Sachen unumgänglich anzuschaffen sind, daß alsdann das nothwendige auf Königl. Kosten wieder angefertiget, und das fehlende angekaufet werden muß. Nur soll der an den Gebäuden entstandene Schaden in Continenti gehörigen Orts gemeldet werden, damit die Wiederherstellung sofort auf frischer That, und mit wenigen Kosten geschehen könne.

Neun und vierzigstens.

Desgleichen auch auf die Casernen-Ställe und Stall-Utensilien.

Zum Unterhalt der Königl. Cavallerie Stallgebäude und Utensilien, wie auch der Futter- und Fourage Boden in den mit Cavallerie belegten Städten, sind aus Sr. Königl. Majestät Casernen bishero gleichfals

gleichfals jährlich sehr große Kosten verwendet worden. Allerhöchst Dieselben befehlen dahero Dero Officiers von der Cavallerie hierdurch, künftig ihrer Obliegenheit gemäß über alles eine genaue Aufsicht und Vorsorge zu führen, auch den Unter-Officiers und Gemeinen scharf anzudeuten, daß sie mit den Utensilien und Stallgeräthen auf eine vernünftige und vorsichtige Weise umgehen, und weder daran noch an den Gebäuden selbst durch Nachläßigkeit, noch weniger Muthwillen Schaden verursachen; vielmehr auf alles und besonders auf die Dächer fleißig acht haben, und die sowohl daran, als sonst in den Ställen bemerkte kleine Schaden sofort und ehe solche grösser werden, anzeigen sollen.

lien, auch Futter und Fourage-Bodens.

Und damit alles dieses desto genauer beobachtet werde, soll eine Stall-Wache der andern alles ordentlich überliefern, und im Unterbleibungs-Fall sollen die Unter-Officiers dafür ernstlich bestrafet werden.

Funfzigstens.

Es ist auch von einigen Unterthanen darüber bittere Klage geführet worden, daß sie bey Ablieferung der Fourage an die Compagnien und Esquadrons von den Unter-Officiers und Gemeinen auf allerhand Art im Maaß und Gewicht gedruckt, unrichtig quittirt, ungebührlich behandelt, die Fourage auch, welche sie doch von ihrem eigenen Zuwachs, nnd so gut sie solche gewonnen, ablieferten, zum öftern ganz unnöthiger Weise getadelt, und deshalb daran Decourts gemacht, sie auch wohl in ihrer nothwendigsten Wirthschafts-Zeit und bey dem allerübelsten Wege und Wetter zur Ausfuhre der Lieferung angestrenget würden.

Bey dem Empfang der Fourage, für die Königl. Cavallerie-Pferde sollen die Unter-Officiers und Gemeine, nicht ungebührliche Schwierigkeiten machen, und darauf von den Ober-Officiren gesehen werden.

Sr. Königl. Majestät inhibiren dahero alles Ernstes alle dergleichen zum äußersten Bedruck Dero getreuen und lasttragenden Unterthanen gereichende Unordnungen, und sollen Dero Ober-Officiers bey schwerer Verantwortung solche durchaus nicht weiter gestatten, vielmehr die Unter-Officiers und Gemeinen mehr in Schranken halten, die Contravenienten hingegen ohne Anstand auf das empfindlichste bestrafen.

Ein und funfzigstens.

Und da die Cavallerie ihre Fourage auf die Königliche Dienst-Pferde complett geliefert bekommt, worunter auch das hinlängliche Streu-Stroh mit begriffen ist, so sollen weder Unter-Officiers noch Gemeine sich unterstehen, von den Bürgern, die Pferde im Quartier haben, fernerhin wie an einigen Orten bisher geschehen, unter irgend einem Vorwande die Lieferung des Streu-Strohes zu verlangen, noch

Denen mit Cavallerie-Pferden bequartierten Bürgern, soll kein Streu-Stroh abgefordert, selbigen auch der Dünger aus ihren Ställen

 ihnen

nicht streitig gemacht werden.

ihnen den wenigen Dünger streitig zu machen. Eben so wenig sollen sie auch unnöthiger Weise oder aus Rancune der Wirthe Ställe, wenn sie sonst tüchtig und ganz sind, mit Mist bewerfen und dadurch dem Gebäude an Schwellen und Stühlen Schaden thun, die Ober-Officier sollen deshalb zum öftern Nachfrage und Besichtigungen anstellen und gegen die Contravenienten sodann mit nachdrücklicher Bestrafung hervor gehen. Wenn auch von den Bürgern zum öftern geklaget worden, daß die für die einquartierte Pferde von ihnen gelieferte Stall-Geräthschaften bishero zum öftern ganz unnöthiger Weise, und wohl gar mit Vorsatz ruiniret, und sodann in deren Platz neue Sachen verlanget, wodurch sie in viele Kosten und Schaden ohne Noth gesetzet worden: so soll auch diese Unordnung künftig abgestellet und die Einrichtung getroffen werden, daß wenn die Bürger die nothwendige Stall-Geräthe einmal in gutem und tüchtigem Stande hergegeben haben, solche als eisern verbleiben, und zu deren Instandhaltung monathlich ein gewisses weniges an Gelde bezahlet werden soll, welches der Commissarius Loci de concert mit dem Commandeur des Orts der Billigkeit und dem nothwendigsten Bedarf gemäß zu reguliren hat, damit die lasttragende Bürger in Zukunft darunter mehr soulagiret und alle Animositäten und Zudringlichkeiten gänzlich vermieden werden.

Zwey und funfzigstens.

Die Commandeurs der Guarnisonen sollen darüber mit Ernst halten, daß die Feuer-Anstalten, und Lösch-Instrumenta beständig in gutem Stande sich befinden.

Endlich gehöret es auch zur vorzüglichsten Schuldigkeit eines jeden commandirenden Officiers in seiner Guarnison darauf zu sehen, daß die Feuer-Anstalten und das Feuer-Geräth beständig in guter Ordnung sich befinde. Es sollen dahero alle und jede Cammandeurs der Guarnisons in grossen und kleinen Städten sich dieser so höchst nothwendigen Sache mit allem ersinnlichen Fleiß und Attachement unterziehen, und nicht nur zu den geordneten Feuer-Visitationen jedesmal einen vernünftigen Officier mit commandiren, sondern auch selbst für ihre Person mit darüber halten, daß dasjenige so von der Feuer-Besichtigungs-Commißion erinnert und verlanget worden, ohnverzüglich bewürket, und alle mögliche Feuer-Sicherheit geschaft werde.

Wie sie denn auch dafür zu sorgen haben, daß die Feuer-Spritzen und die Wasser-Gefäße zum öftern visitirt und probirt, das daran und an den Schlauchen befindliche Schadhafte in continenti reparirt, die gewöhnliche Feuer-Pferde täglich in Bereitschaft gehalten, und der Nahme des Bürgers, wo solche stehen, so wie der Nahme des

Bürgers der die Feuer-Wache hält, auf einer Tafel in den Corps de Guardes täglich von neuem angezeichnet, auch die Schlüssel zum Sprützen-Hause dabey gehangen, weiter daß die Schornsteine überall fleißig gefeget, die publique Brunnen in gutem Stande erhalten, und wo etwa daran oder überhaupt an Wasser in der Stadt ein Mangel, dazu Rath geschaffet, daß die Brunnen im Winter mit Stroh und Mist gegen den Frost verwahret, daß solche auch zu der Zeit zum öftern und des Nachts von den Nachtwächtern zu Verhütung des Einfrierens wenigstens stündlich angepumpet, auch im Sommer bey grosser Dürre von jedem Einwohner einige Gefässe mit Wasser sowohl auf den Boden als auf den Strassen vor den Thüren gehalten werden.

Ferner daß die für die Cavallerie nöthige Fourage-Scheunen, so viel es möglich, sicher gestellet, darin weder zur Nachtzeit bey Licht noch am Tage mit brennenden Tobacks-Pfeifen gearbeitet, daß ordentliche Wachten dabey angesetzt, imgleichen, daß den Husaren und Dragonern nicht zu viel Fourage mit einmal in ihre Quartiere gegeben, selbigen auch hart anbefohlen werde, mit Feuer und Licht sorgfältig und vorsichtig umzugehen, und beym Abfuttern sich einer Laterne vom Wirth zu bedienen, welches auch die visitirende Unter-Officiers beobachten und zu dem Ende lieber die nöthigen Laternen, den Compagnieen und Esquadrons, als eisern geliefert werden sollen.

Es ist auch nicht zu gestatten, daß jemand, er sey wer er wolle, mit brennender Tobacks-Pfeife über die Strassen, oder auf die Heu- und Stroh-Bodens gehe, und wenn in diesem Stück über einen von der Guarnison Beschwerde geführet wird, muß nach gehaltener Untersuchung eine exemplarische Ahndung erfolgen.

Ueberhaupt sind alle Commandeurs schuldig und verpflichtet, gemeinschaftlich mit den Steuer-Räthen und Magisträten, alle menschmögliche Vorsorge anzuwenden, sowohl alle Feuers-Gefahr zu verhüten, als auch sodann, wenn unvermuthet ein Feuer in der Stadt entstehet, solches auf das schleunigste zu löschen, und in der Absicht schon eventualiter die nachdrücklichsten und würksamsten Maß-Regeln zu verabreden, wie es durchgehends und besonders auch von Seiten der Guarnison gehalten werden soll, damit ein jeder auf alle Fälle instruiret sey und wisse, was er zu beobachten hat.

Drey und funfzigstens.

Uebrigens befehlen Se. Königl. Majestät Dero General-Inspecteurs, Chefs und Commandeurs Dero Regimenter und Bataillons, sämtlichen Staabs- und Ober-Officiers, und allen Commandeurs der Guarnisons, wie auch allen Unter-Officiers und Gemeinen von der Infanterie und Cavallerie, wie überhaupt allen zum Militairstande gehörigen Personen, so gnädig als ernstlich, nicht nur allen in vorstehendem Servis- und Einquartierungs-Reglement enthaltenen Puncten ein vollkommenes Gnüge zu leisten, und solche auf das genaueste zu befolgen, sondern auch durchgehends alles, was zu Erhaltung einer guten Ordnung, in dem Quartierstande und dessen Soulagement gereichet, schuldigst und allergehorsamst beyzutragen, und wahrzunehmen.

Allerhöchst Dieselben befehlen auch Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Steuer-Räthen, Magisträten und Servis-Aemtern, nach diesem Reglement sich ebenfals allerunterthänigst zu achten und denen darin vorgeschriebenen Puncten auf keine Weise entgegen zu handeln.

Und damit dieses Reglement zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so sollen den General-Inspecteurs die nöthigen Exemplaria davon sowohl wie auch von der neuen Instruction für die Magisträte und Servis-Aemter zugeschickt werden, um ein jedes Regiment und Bataillon auch die Commandeurs der Guarnisons damit versehen zu können, wornach denn die Ober-Officiers, Unter-Officiers und Gemeine, von Zeit zu Zeit angewiesen werden sollen.

Uhrkundlich unter Se. Königl. Majestät höchst Eigenhändiger Unterschrift und Insiegel. Gegeben Potsdam, den 23. Sept. 1773.

Friedrich.



